

Antrag: Ausbau der Photovoltaik im Laatzer Stadtgebiet ermöglichen!

Beratungsfolge:

Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung und Feuerschutz am:

Verwaltungsausschuss am:

Rat der Stadt Laatzen am:

Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten festzustellen, dass Photovoltaikanlagen i.W. aus nicht brennbarem Material bestehen und damit nicht die Abstandsregel nach § 11 Abs. 6 DVO-NBauO zu § 32 NBauO erfordern.

Begründung:

Die Stadt Laatzen schreibt in einem uns persönlich bekannten Fall dem Eigentümer eines Reihenhauses vor, bei der Installation seiner PV-Anlage einen Abstand von mindestens 1,25m zu den seitlichen Dachrändern einzuhalten mit Bezug auf § 11 Abs. 6 Pkt. 2 DVO-NBauO. Bei Anwendung dieser Regelung würde die für die Nutzung durch PV-Module verfügbare Dachfläche von Reihennittelhäusern fast halbiert und die Investition in eine PV-Anlage somit unwirtschaftlich.

Die Abstandsregel für PV-Kollektoren bezieht sich jedoch gemäß § 11 Abs. 6, Pkt. 2 sehr deutlich nur auf solche Module, die "aus brennbaren Stoffen bestehen", was nach unserer Einschätzung für PV-Module i.W. nicht gelten kann. Im Kommentar zu § 32 NBauO (mit Bezug auf § 11 DVO-NBauO) wird der Fokus darauf gelegt, dass Bedachungen "gegen Flugfeuer und strahlende Wärme von außen ausreichend lang widerstandsfähig sein müssen". Es werden Materialien genannt, die diesen Ansprüchen genügen, dazu zählen u.a. Dachsteine und Dachplatten aus Stahl oder Blech, aber auch nach bestimmten Bedingungen verlegte Bitumenbahnen. Wieso PV-Module, die i.W. aus Glas und Aluminium bestehen, im Gegensatz zu Bitumenbahnen als brennbares Material eingestuft werden, erschließt sich nicht. Auch die die Module verbindenden Gleichstromkabel dürften nur eine verschwindend geringe Brandlast auslösen.

Die im konkreten Fall beauftragte, bundesweit tätige Fachfirma für die Errichtung von PV-Anlagen war von der Rückmeldung der Laatzer Verwaltung ebenfalls überrascht, da sie mit vergleichbaren Fällen bislang noch nicht konfrontiert worden war. Die Einstufung der Module als brennbares Material würde eine dem Klimaschutz dringend gebotene Ausweitung der Erzeugung regenerativen Stroms im Stadtgebiet unterbinden. Es ist erforderlich, ausgehend vom Einzelfall eine allgemeine Verfahrensregel für die Sachbearbeiter*innen der Verwaltung abzustimmen und vorzugeben.